

Ergänzend zu den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen der Energieversorgung Guben GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung“ gelten nachfolgende Bedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

1. Nachtspeicherheizungen

- 1.1. Unter diese Preisregelung sowie Nebenbestimmungen fallen elektrische Wärmespeichersysteme, wie Einzel- und Zentralspeicherheizungen. Diese können auch mit Anlagen zur Warmwasserbereitung kombiniert sein.
- 1.2. Der Stromverbrauch dieser unter 1.1 aufgeführten Anlagen und Geräte wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch gemessen. Hierfür ist ein gesonderter Zähler erforderlich.
- 1.3. Die Wärmespeicheranlagen werden mit Aufladezeiten betrieben.
- 1.4. Verantwortlich für die Festlegung der Aufladezeiten ist jeweils der örtlich zuständige Netzbetreiber. Im Netzgebiet der Energieversorgung Guben GmbH sowie der Mitnetz Strom gelten derzeit folgende Regelungen: Die Ladezeit ist täglich in der Regel von 22.00 Uhr bis 06:00 Uhr festgeschrieben.

Informationen hierzu erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber. Änderungen sind vorbehalten. Angaben ohne Gewähr.

2. Wärmepumpen

- 2.1. Unter diese Preisregelung sowie Nebenbestimmungen fallen fest installierte Systeme zur Wohnungsbeheizung mittels Wärmerückgewinnung. Sie sind sowohl mit einer integrierten als auch mit einer separaten elektrischen Ergänzungsheizung kombinierbar.
- 2.2. Der Stromverbrauch dieser unter 2.1 genannten Anlagen wird separat vom übrigen Stromverbrauch gemessen. Hierfür ist ein gesonderter Zähler erforderlich.
- 2.3. Die Wärmepumpen werden mit Sperrzeiten betrieben. Der Strombezug für unterbrechbare Anlagen, wie Wärmepumpen, wird zu den Spitzenlastzeiten vom zuständigen Netzbetreiber unterbrochen.

Verantwortlich für die Festlegung der Abschaltzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Im Netzgebiet der Energieversorgung Guben GmbH sowie der Mitnetz Strom gelten für Wärmepumpen nachfolgende Sperrzeiten: täglich in der Regel von 11:30 bis 12:30 Uhr sowie von 17:45 bis 19:15 Uhr.

Diese Zeiten können vom zuständigen Netzbetreiber im Bedarfsfall angepasst werden. Informationen hierzu erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber. Änderungen sind vorbehalten. Angaben ohne Gewähr.

- 2.4. Bei Wärmepumpen darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.